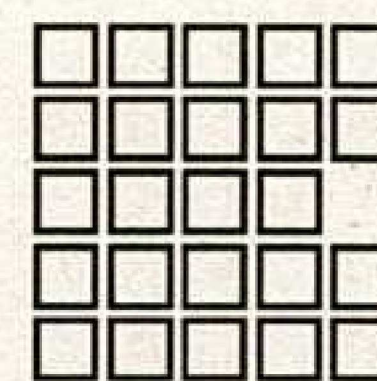
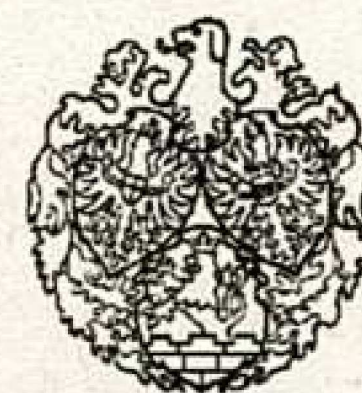




Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz

Gebäude: Nägelsbachstr. 40

Zimmer:

Kontakt:

Telefon: 0 91 31 / 86-

Telefax: 0 91 31 / 86-

E-Mail: veterinaeramt@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:

<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
I/39/HK001/2022/005

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
14. Juni 2022

Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG); Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG

Sehr geehrter Herr Mitsch,

nach Prüfung Ihres Antrags auf Informationserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz, der am 19.04.2022 bei der Stadt Erlangen bzgl. des Betriebes **Tien Man Nguyen Imbiss, Kammererstr. 4, 91054 Erlangen** eingegangen ist und mit email vom 03.05.2022 konkretisiert wurde, ergeht folgender

Bescheid:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
 - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird **10 Tage** nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

- III. Dieser Bescheid zur Informationserteilung ergeht kostenfrei.

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
Haltestelle: Neuer Markt Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH
IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31

VR-Bank EHH eG
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1ER1
IBAN
DE25 7636 0033 0000 0004 00

Flessabank Erlangen
BIC/SWIFT-Code: FLESDEMXXX
IBAN
DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank
BIC/SWIFT-Code: HYVEDEMM417
IBAN
DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN
DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

I:\A39\391-2-Lebensmittel\Verwaltung\Topf secret VIG Anfragen, Seriendruckverzeichnis\Bescheid VIG Antragsteller.docx

Hinweise:

1. Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.
2. Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.
3. Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, **jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft**. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Gründe:

I.

Die antragstellende Person stellte am 19.04.2022 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Die antragstellende Person begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde schriftlich bestätigt.

Entgegen der beantragten Form der Informationsweitergabe per Email wurde vorliegend die Schriftform gewählt. Aus dem Grund, dass die Behörde die Informationen ausschließlich an den Bürger, der die Informationen beantragt, herausgeben darf, ist die Versendung an bzw. über ein Internetportal nicht zulässig.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

Der Betroffene hat sich geäußert. Die rechtliche Prüfung und die Bewertung haben aber keine Anhaltspunkte ergeben, dem Informationsbegehren nicht stattzugeben.

II.

Gegenstand des Antrages sind Auskunftsbegehren im Sinne des § 1 Nr. 1 VIG. Der Anspruch auf Zugang zu den angefragten Informationen besteht aufgrund § 1 Abs. Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Die Stadt Erlangen ist zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) i.V.m. Art. 21a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und damit sachlich und örtlich (gemäß Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zuständig. Der Stadt Erlangen liegen die angefragten Informationen vor.

Die Gewährung des Informationsanspruches erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG durch Auskunftserteilung in schriftlicher Form. Das betroffene Unternehmen wurde gemäß § 5 Abs. 1 VIG i.V.m. Art. 28 BayVwVfG vor Erlass des Grundverwaltungsaktes angehört und hat sich zu der beabsichtigten Informationsgewährung innerhalb der gesetzten Frist geäußert. Der Auskunftserteilung entgegenstehende Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Erlangen nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der unter I. genannten Informationen zu überprüfen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VIG). Die Informationsgewährung erfolgt durch Übersendung der Daten per Post.

Der Bescheid ergeht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand unter dem Betrag von 1.000,00 Euro liegt.

Das betroffene Unternehmen erhält gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG einen Abdruck dieses Bescheides, gegen den es gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG Rechtsmittel einlegen kann.

Der Informationszugang erfolgt allerdings nur dann, wenn der betroffene Unternehmer nicht innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhebt und einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen diesen Bescheid stellt (§ 5 Abs. 4 Satz 3 VIG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

